

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

46. Jahrgang.

Er scheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im amtlichen Theile die gespaltene Zeile 25 Pf.

N<sup>o</sup> 66.

Donnerstag, den 8. Juni

1899.

### Bekanntmachung,

das diesjährige Aushebungsgeschäft in den Aushebungsbezirken Schneeberg und Schwarzenberg betr.

Nach dem von der Königl. Obererfahungskommission II im Bezirke der VII. Infanteriebrigade Nr. 88 aufgestellten Geschäfts- und Reisepläne findet die diesjährige Aushebung der Militärschlichtigen

1) im Aushebungsbezirke Schneeberg am 10., 12., 13. und 14. Juni, von Vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr an im Gasthose zum blauen Engel in Aue

2) im Aushebungsbezirke Schwarzenberg am 15., 16. und 17. Juni, von Vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr an im Bade Ottenstein in Schwarzenberg

statt. Diejenigen Militärschlichtigen, welche sich zur Aushebung zu stellen haben, werden durch ihre Ortsbehörden noch besondere Ordres erhalten und haben sich zur Vermeidung der in § 33 des Reichsmilitärstrafgesetzes vom 2. Mai 1874 angedrohten Strafen und Verluste an den in diesen Ordres angegebenen Tagen und Stunden vor der königlichen Obererfahungskommission in reinlichem Zustande einzufinden.

Die beorderten Mannschaften haben zur Vermeidung einer Geldstrafe von 3 Mark ihre Ordres und Loosungsscheine mitzubringen und dieselben auf Erfordern abzugeben.

Bei der Aushebung sind nur solche Anträge auf Zurückstellung zulässig, deren Veranlassung erst nach Beendigung des diesjährigen Musterungsgeschäfts entstanden sind und welche spätestens in Aushebungstermine angebracht und bescheinigt werden.

Wenn Zurückstellungsanträge auf Grund von § 32, a und b der Wehrrordnung angebracht werden, haben sich diejenigen Personen, deren Erwerbs- bez. Arbeitsunfähigkeit behauptet wird, gemäß § 63 Nr. 7 Abs. 4 und § 33 Nr. 5 der Wehrrordnung im Aushebungstermine persönlich mit einzufinden, während etwa vorgelegte Zeugnisse obrigkeitlich beglaubigt sein müssen. (§ 65, s der Wehrrordnung).

Die Herren Stammrollenföhrer haben am letzten Aushebungstage sämmtlich anwesend zu sein und die Stammrollen mitzubringen.

An- und Abmeldungen Militärschlichtiger sind mittels Stammrollenauszugs und bez. unter Beifügung des Loosungsscheines umgehend anher anzugeben. Schwarzenberg, am 18. Mai 1899.

Der Civilvorsitzende der Ersatz-Commission der Aushebungsbezirke Schneeberg und Schwarzenberg. *Frug v. Ridda.*

### Weegeinzziehung in Muldenhammer betr.

Die Gemeinde Muldenhammer u. die königliche Oberforstmeisterei Eibenstock beabsichtigen, die durch die Weegeverlegung am sogenannten Wehrberge entbehrt gewordene in der Thier Muldenhammer und im Staatsforstrevier Hundshübel gelegene Strecke des Communicationsweges von Muldenhammer nach Schönheiderhammer für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Etwasige Widersprüche hiergegen sind zu Vermeidung ihres Verlustes binnen 3 Wochen hier anzubringen. Schwarzenberg, am 31. Mai 1899.

### Königliche Amtshauptmannschaft.

J. L.

Dr. Berthen, Regierungsassessor.

Bei dem unterzeichneten Amtsgerichte ist die Stelle eines *Hilfsstransporteurs* und *Aushälfswachmanns* anderweitig zu besetzen. Mit dieser Stellung ist eine feste Besoldung nicht verbunden. Für die Ausführung von Gefangenentransporten wird eine nach der Dauer der aufgewandten Zeit nach den hierfür bestehenden Bestimmungen festgesetzte Vergütung gewährt, wogegen die Vergütung für die Dienstleistungen des Aushälfswachmanns nach Vereinbarung erfolgt.

### Die Lage in Frankreich

Ist schwül, aber Dupuy hält die Zügel der Regierung mit fester Hand und verschafft dem Gesetz und Recht Achtung. Die Krawalle in Auteuil am Sonntag, die sich gegen die Person des Präsidenten Loubet richteten, sind schnell unterdrückt worden und die Schuldigen werden ihrer Strafe nicht entgehen. Die Franzosen stehen unter einem schweren moralischen Druck; auch die fanatischsten Nationalisten können Angesichts der Ergebnisse der Kassationshof-Verhandlungen nicht daran zweifeln, daß es bei der Verurteilung Dreyfus' nicht mit rechten Dingen zugegangen sei. Die Hauptbeweismittel gegen den Deportirten auf der Teufelsinsel haben sich als plumpe Fälschungen erwiesen; die Militärbehörden waren sich also von der Schuld Dreyfus' überzeugt, aber sie konnten diese Ueberzeugung nicht den militärischen Richtern beibringen und deshalb mußte Esterhazy das Bordereau fälschen, das weder Dreyfus noch keinem Vertheidiger vorgelegt wurde, sondern den Militärrichtern erst gezeigt wurde, als diese sich zur Verurteilung entschlossen hatten. Auf Grund dieses nachweisbar gefälschten Bordereaus erfolgte die Verurteilung des Kapitäns zu der entsprechenden Strafe.

Als aber im Laufe der Zeit immer mehr Stimmen sich für die Unschuld Dreyfus' laut vernehmen ließen, wurde von den schuldigen Offizieren des Generalstabs eine zweite Fälschung vorgenommen, die des „petit bleu“, auf Grund dessen Cavagnac als Kriegsminister in der Kammer erklärte, er habe so unzweifelhafte Beweise von der Schuld Dreyfus', daß er seine Hand zu

einem nochmaligen Prozeßverfahren nicht bieten könne. Zwei Tage später bekannte sich der Oberst Henry als der Fälscher des zweiten Schriftstückes, wurde ins Gefängnis abgeführt und machte seinem Leben dadurch ein Ende, daß er sich mit einem Rasirmesser den Hals durchschnitt.

Die Verhandlungen vor dem Kassationshofe haben erwiesen, daß auch das Bordereau eine Fälschung war und zwar eine Fälschung Esterhazy's, was dieser auch nachträglich ausdrücklich zugestanden hat. Von den Schuldbeweisen gegen Dreyfus blieben schließlich nur noch dessen eigene angebliche Geständnisse übrig, die dieser dem ihn nach der Degradation ins Gefängnis zurückführenden Hauptmann gemacht haben soll. Dieser Herr Hauptmann scheint aber renommirt zu haben, denn ihm wurde nachgewiesen, daß er sich in seinen Angaben mehrfach widersprochen hat. Beweise für die Schuld Dreyfus' waren somit für den Kassationshof nicht vorhanden, wohl aber Beweise dafür, daß das erste Kriegsgericht die einfachsten Formen einer geordneten Rechtspflege auf das gründlichste verlegt hatte. Und so mußte denn die Revision beschloffen werden.

Der Versuch, die Ehre der französischen Armee als angetastet hinzustellen, wenn Dreyfus freigesprochen wird, ist mißglückt. Bedauerlicherweise haben einige Generalstabs-Offiziere und Generale, ja sogar ein Kriegsminister (Mercier) direkt Schurkenstreiche bezogen oder doch stillschweigend geduldet. Aber diese Handvoll Leute repräsentiren nicht die französische Armee. Solches behaupten nur Leute, die aus der Unzufriedenheit der Armee heraus einen Staatsstreich zu Gunsten irgend eines Präsidenten

erleichtern oder herbeiführen wollen. Frankreich hat aber glücklicherweise keine Thronwärter, für die sich auch nur ein nennenswerther Bruchtheil des Volkes begeistern könnte. „Angestammte“ Herrscher besitzt es gar nicht mehr und die orleanistischen und bonapartistischen Prinzen haben sich bereits mehrfachen Malerlich gemacht.

Wenn nun am Sonntag in Auteuil eine Handvoll vornehmer Schreier gegen Loubet demonstrieren, so hat das nicht viel auf sich, wenn Dupuy fortfährt, die Zähne zu zeigen. Und das scheint er sehr gelohnt; denn er hat von der Kammer schon die Ermächtigung verlangt, gegen den General Mercier, den früheren Kriegsminister, die Untersuchung einzuleiten. Die Kammer hat vernünftigerweise ihren Beschluß noch hinausgeschoben, bis das neue Kriegsgericht in Rennes das Urtheil über Dreyfus gefällt haben wird. Nachdem dies geschehen, wird die Regierung bei der Verfolgung Merciers nicht stehen bleiben können. Esterhazy, Gonse, Voisidre, wie auch der bereits verhaftete Paty du Clam, sie alle werden dem Richter verfallen und je gründlicher die Regierung mit den wahren Schuldigen aufräumt, um so besser für die Ehre der französischen Armee, um so besser für die Republik.

Den wegen ihres Kampfes ums Recht drangalirten Scheurer-Kestner, Oberst Picquart und Emile Zola aber (letzterer ist am Sonnabend Abend nach Paris zurückgekehrt) ist die stolze Gemüthung zu gönnen, die ihnen der Spruch des Kassationshofes hat zu Theil werden lassen.

Der Anzunehmende darf nicht über 35 Jahre alt sein, muß körperlich gesund, kräftig und von gutem Rufe sein. Geeignete Bewerber, die hier wohnhaft sind, wollen ihre schriftlichen Gesuche unter Angabe ihres gegenwärtigen Berufes und unter Beifügung des Geburts- oder Taufzeugnisses, sowie eines ärztlichen Zeugnisses über ihre körperliche Tüchtigkeit bis 15. dieses Monats hier einreichen.

Eibenstock, den 6. Juni 1899.

### Königliches Amtsgericht.

Chrig.

Fr.

### Bekanntmachung.

Nachstehende Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern, die Hundemaulkörbe betr., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Eibenstock, den 5. Juni 1899.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

M.

### Verordnung,

die Hundemaulkörbe betreffend, vom 13. Mai 1899.

Mehrfache Klagen über die mangelhafte Beschaffenheit der Hundemaulkörbe, insbesondere die gemachte Erfahrung, daß das Belähen der Hunde bei Verwendung von Maulkörben in der meist üblichen Konstruktion nicht genugsam verhindert wird, veranlassen das Ministerium des Innern, beziehentlich auf Grund von § 2 und 38 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und § 1 und 20 der Instruktion hierzu vom 27. Juni 1895 Folgendes anzuordnen.

1. Jeder Hundemaulkorb muß nach dem Auflegen im Genickstück mittels eines Lederriemens am Halsbande des Hundes befestigt sein.

2. Bei allen Hundemaulkörben darf der vordere Theil nicht bloß durch ein über dem Nasenrücken liegendes Metall- oder Lederband getragen, sondern muß außerdem durch ein vom Genick über die Mitte der Stirn bis mindestens zur Nasenwurzel gehendes dergleichen Band in seiner Lage erhalten werden.

3. An Hundemaulkörben, welche nicht aus Metall hergestellt sind, müssen wenigstens die den vorderen Theil des Kopfes quer, senkrecht oder schräg umgebenden Riemen mit sorgfältig und fest aufgenieteten Metallbändern gepanzert sein, nur bei kleineren Hunden können die Ortspolizeibehörden hieron Ausnahmen zulassen, wenn die Dichtigkeit des den Maulkorb bildenden Netzes ein Durchschieben des Mauls an sich verhindert.

4. Die vorstehenden unter Nr. 1-3 ertheilten Anordnungen treten mit dem 1. August 1899 in Kraft, es ist ihnen überall nachzugehen, wo und soweit das Tragen eines Maulkorbes für Hunde gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist.

Nichtbefolgung dieser Anordnungen hat, sofern nicht nach anderen Vorschriften höhere Strafen Platz greifen, Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen zur Folge. Dresden, am 13. Mai 1899.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

(gez.) *Mey.*

Stecher.

Nr. 197 des Verzeichnisses der unter das Schank- und Tanzstättenverbot gestellten Personen ist zu streichen.

Stadtrath Eibenstock, den 5. Juni 1899.

Hesse.

Grüchtel.

### Am 19. und 20. Juni 1899: Jahrmarkt in Johanneorgenstadt.